

(526—2)

Št. 4795.

Oglas.

Vse stranke, ktere so po postavi 9. Februarja 1850, po najvišjem sklepu od 1. Maja 1850, d. z. l. št. 181, po postavah 13. Decembra 1862 d. z. l. št. 98 ino 29. Februarja 1864 d. z. l. št. 20 dolžne, premakljivo ali nepremakljivo premoženje za odmerjanje namestka za odstotni davk napovedati, in ktere to premoženje še niso napovedale, se stem opomnijo, s ozirom na oglas bivšega c. k. glavnega davkarskega urada od 1. Februarja t. l. št. 407, razglašenega v št. 33 tega lista od 10. Februarja t. l. naj napovedajo isto premoženje

do konca tega meseca

pri dolej podpisanimu uradu. Sicer se bode po preteklem mesecu Decembru po uradni poti isti namestek v dvojnatem znesku odmirjal, kakor veleva § 80 postave zastran odstotnega davka.

V Ljubljani dne 4. Decembra leta 1871.

C. k. Urad za odmerjanje pristojbin.**Kundmachung.**

Alle Parteien, welche nach dem Gesetze vom 9. Februar 1850, der allerhöchsten Entschließung vom 1. Mai 1850, B. 181, des R. G. Bl. dann den Gesetzen vom 15. December 1862, R. G. Bl. Nr. 89, und 29. Februar 1864, R. G. Bl. Nr. 20 verpflichtet sind, bewegliches oder unbewegliches Vermögen behufs Bemessung des Gebührenäquivalentes einzubekennen, und dieser Verpflichtung noch nicht entsprochen haben, werden mit Bezug auf die Kundmachung des bestandenen f. f. Hauptsteueramtes vom 1. Februar I. J., B. 407, eingeschaltet in Nr. 33 d. Bl. vom 10. Februar I. J. hiemit erinnert,

bis Ende I. M.

die bezüglichen Fassionen bei dem gefertigten Amte zu überreichen, widrigens nach Ablauf dieser Frist sofort zur Bemessung im Wege der amtlichen Erhebung geschritten und nach § 50 G. G. die doppelte Gebühr bemessen werden wird.

Laibach, am 4. December 1871.

R. k. Gebühren-Bemessungsamt.

(533—1)

Nr. 2095.

Provisorische Försterstelle.

Bei der f. f. Berg-Direction Idria kommt eine provisorische Försterstelle in der XI. Diätenklasse mit dem Gehalte jährlicher 525 fl., dem Deputate von 12 Wiener Klaftern Holzes II. Sorte, Natural-Wohnung oder 10% Quartiergeld mit dem Reisepauschale von 150 fl., eventuell eine eben solche Stelle mit denselben Bezügen und dem Reisepauschale von 200 fl. zu besetzen.

Gesuche sind unter Nachweisung der an einer Forstlehranstalt zurückgelegten Studien, der Staatsprüfung für Forstwirthe der praktischen Vertrautheit mit der Forstwirtschaft im Hochgebirge, der Gewandtheit im Concept- und Rechnungsfache, der Kenntniß der deutschen und kranischen oder einer verwandten slavischen Sprache, der bisherigen Dienstleistung und der physischen Tauglichkeit, mit der Erklärung ob und in welchem Grade der Bewerber mit Beamten oder Dienern der f. f. Berg-Direction Idria verwandt oder verschwägert ist, bei derselben bis 28. December 1871 im Dienstwege einzubringen.

R. f. Berg-Direction Idria, am 5. December 1871.

Intelligenzblatt zur Laibacher Zeitung Nr. 283.

(2874—1) Nr. 4028.

Edict

zur Einberufung der Verlassenschafts-Gläubiger nach dem verstorbenen Franz Žokalj aus Breganskošelo.

Bon dem f. f. Bezirksgerichte Landstraz werden Diejenigen, welche als Gläubiger an die Verlassenschaft des am 14ten Jänner 1871 mit Testament verstorbenen Franz Žokalj aus Breganskošelo eine Forderung zu stellen haben, aufgefordert, bei diesem Gerichte zur Anmeldung und Darstellung ihrer Ansprüche den

19. December 1871 zu erscheinen oder bis dahin ihr Gesuch schriftlich zu überreichen, widrigens denselben an die Verlassenschaft, wenn sie durch Bezahlung der angemeldeten Forderungen erschöpft würde, kein weiterer Anspruch zustünde, als insoferne ihnen ein Pfandrecht gebührt.

R. f. Bezirksgericht Landstraz, am 11. November 1871.

(2872—1) Nr. 5063.

Übertragung exec. Feilbietung.

Vom f. f. Bezirksgerichte Reisniz wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei die mit dem Bescheide vom 17. August 1871, B. 3807, auf den 27. October 1871 angeordnet gewesene Relicitation der von der Helena Parthe erstandenen, im Grundbuche der Herrschaft Gottschee sub Urb.-Nr. 3249, Ref.-Nr. 2078 1/2 vorkommenden Realität auf den

4. März 1872,

Vormittags 9 Uhr, hiergerichts mit dem vorigen Anhange übertragen worden.

R. f. Bezirksgericht Reisniz, am 7ten November 1871.

(2877—1) Nr. 6637.

Exec. Realfeilbietung und Curatorsbestellung.

Vom f. f. Bezirksgerichte Tschernembl wird in der Executionsfache der Paul v. Pannovič'schen Erben gegen Johann Balkouz in Hrast peto. 1050 fl. c. s. c. den Saggläubigern Katharina Blut aus Tschernembl und Anna Brulz'schen Erben hiemit erinnert, daß die auf dieselben laufende Feilbietungsrubrik vom 27. August 1871, B. 4783, womit zur Vornahme der Realfeilbietung die Tagssitzungen auf den

22. December 1871 und

23. Jänner und

23. Februar 1872,

angeordnet wurden ihrem ad hunc ad actum bestellten Curator, Herrn Anton Paulin in Tschernembl, zugestellt wurde.

R. f. Bezirksgericht Tschernembl, am 26. November 1871.

(2871—1) Nr. 5116.

Übertragung dritter exec. Feilbietung.

Bon dem f. f. Bezirksgerichte in Reisniz wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei die mit dem Bescheide vom 20. August 1871, B. 3972, auf den 23ten October 1871 angeordnet gewesene dritte executive Feilbietung der dem Jakob Arko von Reisniz gehörigen, sub Urb.-Nr. 27, Ref.-Nr. 16 und der Pfarrigkeit Reisniz sub Urb.-Nr. 138 Ref.-Nr. 16 vor kommenden Realität auf

den 17. Jänner 1872,

Vormittags 9 Uhr, hiergerichts mit dem früheren Anhange übertragen worden.

R. f. Bezirksgericht Reisniz, am 7ten November 1871.

(2867—1) Nr. 4965.

Übertragung dritter exec. Feilbietung.

Vom f. f. Bezirksgerichte in Reisniz wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen des Executionsführers die mit dem Bescheide vom 7ten Juli 1871, B. 3098, auf den 16. October 1871 angeordnet gewesene dritte executive Feilbietung der dem Johann Oberstar von Reisniz gehörigen Realität Urb.-Nr. 273 ad Herrschaft Reisniz auf den

15. Jänner 1872,

Vormittags 10 Uhr, hiergerichts mit dem vorigen Anhange übertragen worden.

R. f. Bezirksgericht Reisniz, am 4ten November 1871.

(2870—1) Nr. 4772.

Executive Feilbietung.

Vom f. f. Bezirksgerichte Reisniz wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen des Johann Faidiga von Soderšic gegen Johann Želoushel von ebendort Hs.-Nr. 89 wegen aus dem Vergleiche vom 10. März 1871, B. 1218, schuldigen 550 fl. ö. W. c. s. c. in die executive öffentliche Versteigerung der dem Letztern gehörigen, im Grundbuche ad Herrschaft Reisniz sub Urb.-Nr. 965 vorkommenden Realität somit An- und Zugehör, im gerichtlich erhobenen SchätzungsWerthe von 800 fl. ö. W., gewilligter, und zur Vornahme derselben die drei Feilbietungs-Tagssitzungen auf den

8. Jänner und

23. Februar und

11. März 1872,

jedesmal Vormittags um 10 Uhr, in der Gerichtskanzlei mit dem Anhange bestimmt werden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem SchätzungsWerthe an den Meistbietenden hintagegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchextract und die Licitationsbedingnisse können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

R. f. Bezirksgericht Reisniz, am 5ten October 1871.

(2817—3) Nr. 5357.

Dritte exec. Feilbietung.

Vom f. f. Bezirks-Gerichte Senosetsch wird mit Bezug auf das Edict vom 4ten August 1. J. B. 1669, fund gemacht, daß bei resultatloser zweiten Feilbietung der dem Jakob Miška von Luegg gehörigen, im Grundbuche der Herrschaft Luegg sub Urb.-Nr. 158 vorkommenden Realität, zur dritten auf den

13. December I. J.

anberaumten Feilbietung geschritten wird.

R. f. Bezirks-Gericht Senosetsch, am 22. November 1871.

(2823—3) Nr. 8574.

Dritte exec. Feilbietung.

Bon dem f. f. Bezirksgerichte Feistritz wird bekannt gemacht:

Es sei zu der mit dem Bescheide vom 21. October 1871, B. 7770, in der Executionsfache des Franz Šterl von Dornegg gegen Martin Selles von Killenberg peto. 8 fl. 99 1/2 kr. auf den 21. November 1871 angeordneten zweiten Feilbietung der dem Bartlma Božar von Buluje gehörigen, im Grundbuche Herrschaft Luegg sub Urb.-Nr. 83 vorkommenden Realität zur zweiten auf den

19. December 1871

zur dritten Feilbietung geschritten werden wird.

R. f. Bezirksgericht Feistritz, am 21ten November 1871.

(2698—3) Nr. 4106.

Executive Realitäten-Versteigerung.

Vom f. f. Bezirksgerichte Luegg wird bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen des Jakob Švolšak von Birloch Nr. 17 in die Reassumierung der exec. Versteigerung des dem Johann Potočnik gehörigen, gerichtlich auf 1743 fl. 20 kr. geschätzten, im Grundbuche der Herrschaft Luegg Urb.-Nr. 1180 vorkommenden, zu Sapotniza sub Haus-Nr. 10 gelegenen Realität bewilligt und hiezu drei Feilbietungs-Tagssitzungen, und zwar die erste auf den

16. Jänner,

die zweite auf den

17. Februar

und die dritte auf den 16. März 1872, jedesmal Vormittags von 9 bis 12 Uhr, in dieser Gerichtskanzlei mit dem Anhange angeordnet worden, daß die Pfandrealität bei der ersten und zweiten Feilbietung nur um oder über den SchätzungsWerth, bei der dritten aber auch unter demselben hintagegeben werden wird.

Die Licitations-Bedingnisse, wornach insbesondere jeder Licitant vor gemachtem Anbote ein 10perc. Vadum zu Handen der Licitationscommission zu erlegen hat, sowie das Schätzungsprotokoll und der Grundbuchextract können in der diesgerichtlichen Registratur eingesehen werden.

Rudolfswerth, am 27. October 1871.

Executive Realitäten-Versteigerung.

Vom f. f. stadt-deleg. Bezirksgerichte Rudolfswerth wird bekannt gemacht:

Es sei über Ansuchen des Johann Ljubi, durch Dr. Rosina, die execut. Feilbietung der dem mdr. Johann Hodcovar von Unterkrone gehörigen, gerichtlich auf 710 fl. geschätzten Realität sub Urb.-Nr. 212 und 217 ad Herrschaft Pleterjach bewilligt und hiezu drei Feilbietungs-Tagssitzungen, und zwar die erste auf den 8. Jänner,

die zweite auf den

9. Februar

und die dritte auf den 8. März 1872, jedesmal Vormittags von 9 bis 12 Uhr, in dieser Gerichtskanzlei mit dem Anhange angeordnet worden, daß die Pfandrealität bei der ersten und zweiten Feilbietung nur um oder über den SchätzungsWerth, bei der dritten aber auch unter demselben hintagegeben werden wird.

Die Licitations-Bedingnisse, wornach insbesondere jeder Licitant vor gemachtem Anbote ein 10perc. Vadum zu Handen der Licitationscommission zu erlegen hat, sowie das Schätzungsprotokoll und der Grundbuchextract können in der diesgerichtlichen Registratur eingesehen werden.

Rudolfswerth, am 27. October 1871.

rungen wir auch in der Zukunft zu entsprechen haben werden; wie alles davon abhängt, daß jeder Einzelne und unsere ganze Partei ihre Aufgabe begreifen; wie ihr der Sieg nur zufallen kann, wenn deren Organisation und Disciplin eine untadelhaft ist und der Kampf mit dem Aufgebot aller Mittel geführt wird — dann wird Jeder Mann zugeben, daß die vorliegende Frage im Grunde eigentlich eine sehr praktische genannt werden muß.

Ich möchte also ein Wort sprechen über politische Pflichterfüllung.

Pflicht ist ein schweres Wort. Es zeigt an, daß nicht persönliches Belieben zu entscheiden hat, sondern daß ein moralisches „Muß“ gebieterisch fordert. Wozu man verpflichtet ist, das muß man also thun, und die Unterlassung ist eben nichts geringeres als eine Pflichtverletzung, somit eine große Schuld. Der Ausdruck „politische Pflichterfüllung“ besagt demnach im vorhinein, daß es sich hier um einen sehr ernsten, keinesfalls der subjektiven Eigentümlichkeit des Einzelnen überlassenen Ge- genstand handelt.

Wenn wir uns bemühen, in wenig Worten auszudrücken, was wir den Fortschritt im staatlichen Leben nennen, worin besteht denn derselbe eigentlich? Was ist denn in der Richtung das gemeinsame Ziel aller Anhänger wahrer Freiheit?

Der Inbegriff dieser Forderungen des zeitgenössischen Bewußtseins besteht doch in nichts anderem, als daß wir eine solche staatliche Organisation anstreben, wornach alle Willkür ausgeschlossen ist im Staate und Recht und Gesetz allein herrschen. Das also ist die unumgängliche und äußerste Consequenz unserer ganzen sozialen und politischen Bildung, daß wir zu solchen staatlichen Zuständen gelangen wollen, wo das Recht gilt, nichts als das Recht, das vollständige Recht, das schon seiner Natur nach für Alle ein gleiches ist.

Bei Anerkennung dieses obersten Principes kann man allerdings noch verschiedener Meinung sein über Form und Mittel der Verwirklichung derselben; allein darüber herrscht, wie gesagt, Einheit in unseren modernen Anschaunungen, daß wir das Recht als bewegendes Princip, als die Seele des Staates, die Durchführung des Rechtes als die Aufgabe und das charakteristische Merkmal des Staates der Neuzeit betrachten.

Fassen wir diese Gedanken zusammen, so gelangen wir zu dem schwierigen und viel gedeuteten Begriff des Rechtsstaates. Lange schon von einem tiefen aber nicht deutlich bewußten Bedürfnis getragen, gipfelt der Begriff des Rechtsstaates endlich in der Erkenntnis: Recht und Staat als untrennbar und naturgemäß zusammengehörig, die Einführung des Rechts in alle Verhältnisse und für Jeder Mann — und damit die Anerkennung der Freiheit als oberstes Princip — als die Hauptaufgabe des Staates zu betrachten.

Darin liegt also das Wesen des modernen Rechtsstaates, wodurch er sich eben so sehr von dem atomistischen Naturrechtsstaate, der in der Rechtsicherung des Einzelnen den einzigen Zweck des Staates sah, wie von dem antiken Staatsideal unterscheidet, wo die Persönlichkeit im Staate aufging und nur Werkzeug des Staatswillens war: daß ersterer die Rechte des Individuum ebenso zu wahren hat, wie die der Gesamtheit, daß er alle sittlich erlaubten Zwecke in seinem Bereich zieht, daß er sich auf alle menschlichen Lebensverhältnisse erstreckt, daß er das Recht der freien Persönlichkeit mit den Pflichten gegen die Gesamtheit, den natürlichen Egoismus und den Gemeinsinn in schöner Harmonie zu vereinen strebt.

Wir stehen mitten in der Entwicklung des Rechtsstaates. Es ist die Aufgabe der Generation, an dem Ausbau desselben zu arbeiten. Ob dieser je im höchsten Sinne vollendet werden wird, wer vermag dies bestimmt zu entscheiden? Aber so viel ist gewiß: das Möglichste zu seiner Verwirklichung beizutragen, ist das Ideal der Besten unserer Zeit.

Wenn wir uns so den Begriff des Rechtsstaates als das oberste von uns im staatlichen Leben gemeinsam zu erreichende Ziel vergegenwärtigt haben, dann genügen einige kurze Erwägungen, um unsere Frage vollständig zu beantworten.

Es scheint nämlich zweierlei klar zu sein.

Wenn staatliche Zustände angestrebt werden, woran nach Jeder Mann gleiches Recht und Recht in Fällen für sich in Anspruch nimmt, wo also Jeder Mann verlangt, daß der Staat ihn in der Erreichung seiner Zwecke unterstützt, ihm volle Freiheit gewähre, so ist die natürliche und unausweichliche Folge, daß diese Verallgemeinerung der Rechte auch eine Verallgemeinerung der Pflichten nach sich zieht. Wo Rechte sind, gibt es niets auch Pflichten. Indem wir also den Rechtsstaat in möglichst vollkommener Gestalt zu begründen trachten, so übernehmen wir damit, und zwar jeder Einzelne von uns ohne Ausnahme, auch nothwendigerweise die Pflicht, nach unseren Kräften für die Zwecke des Staates thätig zu sein und für die zu erlangenden Vortheile auch entsprechende Opfer zu bringen. Eines ist untrennbar vom Anderen, und wir können nicht das Eine wollen, ohne zugleich bereit zu sein, das Anderes zu thun.

Die weitere Consequenz, die sich aus dem oben angeführten Wesen des Rechtsstaates ergibt, ist aber die: Wenn der moderne Staat die Interessen der Persönlichkeit wie der Gesamtheit wahrzunehmen hat und alle Verhältnisse in seinen Bereich zieht, so entsteht offenbar eine

lebendige innige Wechselwirkung zwischen dem Einzelnen und dem Ganzen; der Staat kann nicht blos eine Summe politisch verbundener Individuen sein, sondern er muß ein lebendiger Organismus aller in ihm vereinten Staatsbürgern werden; es entsteht eine unvermeidliche Gemeinsamkeit der Beziehungen des Einzelnen und der Gesamtheit, kurz das geistige und materielle Wohlbefinden jedes Staatsbürgers ist unmittelbar und aufs engste mit einer geistlichen Entwicklung des gesamtstaatlichen Organismus verbunden.

Mit diesen Sätzen sind wir nun schon zu dem Punkte gekommen, wo sich das entscheidende Moment in der Stellung und Aufgabe des einzelnen Staatsbürgers im modernen Staate leicht erfassen läßt. Es liegt in der Erkenntnis: daß jeder Einzelne im Rechtsstaate, entsprechend den zu gewährnden Rechten, auch die ausnahmslose Pflicht hat, nach seinen Kräften für die Zwecke des Staates thätig zu sein, und daß ihn zugleich der eigene Vortheil dringend auffordert, dieser Pflicht zu entsprechen, da sein Interesse mit dem der Gesamtheit aufs engste verbunden ist.

So einfach diese Erkenntnis, die wir aus den bisherigen kurzgefassten Betrachtungen gewonnen haben, so liegt in ihr doch das Wesen politischer Pflichterfüllung im Sinne unserer Zeit. Dieselbe ist die nothwendige Voraussetzung jeder geistlichen Entwicklung des öffentlichen Lebens, sie ist die Basis, auf welcher allein die verschiedenen Fragen praktischer Politik gelöst, insbesondere auch eine wahrhaft organisierte und erfolgreich wirkende politische Partei geschaffen werden kann. Die unleugbare Thatsache, daß diese Erkenntnis trotz ihrer leichten Faßlichkeit und unendlichen Wichtigkeit doch immer noch zu wenig verbreitet und gewürdigt ist, daß verhältnismäßig eine kleine Zahl erst die Nothwendigkeit begreift, ihr Handeln im Sinne derselben einzurichten, gehört zu den hauptsächlichsten Ursachen der bedauerlichen Zerfahrenheit unserer politischen Zustände. Dafür finden sich, wenn wir einen Blick auf die bei uns tatsächlich herrschenden Verhältnisse, auf die landläufigen Anschaunungen und Gewohnheiten wenden, Belege in Menge, und es sei nur gestattet, vorher noch eine andere, immerhin hieher gehörige Bemerkung einzuschalten.

England wird stets als der constitutionelle Musterstaat hingestellt, und mit Recht. Man liebt es, englisch Einrichtungen zu opiren, seine streng parlamentarische Regierung, sein Selgovernment zu preisen und zur Nachahmung zu empfehlen. Allein diese Versuche pflegen am Continente nur zu häufig fehlzuschlagen oder doch kaum einen halben Erfolg zu erringen. Gerade diese Erscheinung liefert uns aber einen gewichtigen Beleg für die oben aufgestellten Behauptungen. England verdankt nämlich seinen Ruhm in politischen Dingen zum nicht geringen Theile nur dem Umstände, daß die britische Nation in Europa eigentlich die einzige ist, wo der Einzelne, vom Arbeiter angefangen bis hinauf zum Lord, sein Interesse in der wechselseitigen Verfettung mit der Gesamtheit begreift, daß die britische Nation die einzige ist, wo diese nothwendige Erkenntnis schon zur politischen Elementarbildung gehört, wo öffentliches und Privatleben, öffentliches und Privatrecht innig verbunden sind. Und gerade deshalb vermögen englische Einrichtungen anderwärts häufig nicht Wurzel zu schlagen, weil eben jene Grundbedingung ihres Gedeihens fehlt, das eigentlich belebende Element, ohne welches sie ewig nur tote Formen bleiben.

Und nun zu andern concreten Betrachtungen aus unserem politischen Alltagsleben.

Eine der obersten Regeln der constitutionellen Praxis ist die, daß der Majorität die Herrschaft kommt. Der Ausspruch der Mehrheit hat maßgebend zu sein, die Minorität sich zu fügen. Dieses Gesetz ist gut und zweckmäßig, jetzt aber unbedingt normal entwickelte politische Verhältnisse voraus. Wie verderblich und unerträglich hat sich aber bei uns die Herrschaft der Majoritäten nicht schon gestaltet? Das ist leicht zu erklären. Es fehlt eben meist die rege Beteiligung der Einzelnen bei irgend einer öffentlichen Action, zumal bei den Wahlen; die wahre Meinung der politisch Mächtigen gelangt dann nicht zum Ausdruck; einige wenige ehrgeizige Führer schaffen durch Beherrschung der urtheilslosen Masse eine unnatürliche, unverständene Schlagworte blind gehorchende Mehrheit, die nimmermehr zweckentsprechende, aus dem allgemeinen Bedürfnisse hervorgegangene Gesetze zu schaffen vermag und zu nichts anderem da ist, als um auf Commando ihrer herrschsüchtigen Befehlshaber Beschlüsse zu fassen, welche die einzige Bestimmung haben, die Macht der letzteren immer stärker zu festigen und als Handhabe zu dienen für neue unlautere Pläne. Mangelnde Erkenntnis des wahren Wesens politischer Pflichterfüllung und die daraus folgende Theilnahmslosigkeit der eigentlich berufenen Kreise waren bei uns wahrlich nur zu oft schon die einzigen Ursachen solcher beklagenswerthen und gefahrdrohenden Vorgänge.

Ein maßgebender Factor in politischen Dingen ist weiters die Presse. Es ist hier nicht die Absicht, die Vorzüge oder Mängel der österreichischen Journalistik näher zu untersuchen, aber das läßt sich mit Bestimmtheit behaupten: es fehlen uns eigentlich große, wirklich fruchtbringende Parteiorgane. Wie die Politik überhaupt, so gilt auch die Journalistik dem Publicum noch immer für einen ganz aparten Beruf, der es im Allgemeinen durchaus nichts angeht. Von selbstthätiger Beteiligung ist keine Rede, und doch ist diese, soll die Presse ihrer

Aufgabe entsprechen und Erfolge bringen, unumgänglich nothwendig. Die Zeitungen müssen die Beschwerdebücher des ganzen Publicums werden, der Einzelne darf auch den kleinsten Umstand nicht verschweigen, der von allgemeinem Belange ist; während bei uns aus gänzlich mißverstandener Schen oder einer sehr sträflichen Apathie das gerade Gegenteil stattfindet und nur in sehr seltenen Fällen der Weg der Offenlichkeit betreten wird. Auch hier ließen sich treffende Vergleiche zwischen unserer und der englischen Presse ziehen, statt deren möge aber ein höchst lehrreiches Beispiel aus unserer nächsten Nähe Platz finden.

Von welchem Nutzen und Einfluß für unsere Partei, für unsere gesammte politische Wirksamkeit war nicht unser neugegründetes bescheidenes „Laibacher Tagblatt“, als ihm gleich anfänglich die regste Theilnahme, die werthältige Unterstützung so vieler Parteigenossen zur Seite stand? In kleinem Maßstabe haben wir hier den lehrreichsten Beleg für die Aufgabe und Leistungsfähigkeit einer richtig gewürdigten, von weiteren Kreisen getragenen Presse.

Einer in solchem Sinne segensreich wirkenden Presse müssen dann die politischen Vereine zur Seite stehen; aber nicht Vereine, in denen immer nur Wenige und meist dieselben sprechen, nicht Vereine, in denen lediglich bei passenden Gelegenheiten die geeigneten Manifestationen in Scena gezeigt werden, sondern Vereine, bei denen der größte Theil der Mitglieder thätig eingreift, wo Jeder zur Besprechung bringt, was ihm am Herzen liegt, wo es sich nicht um glänzende Reden, sondern vielmehr um praktische Bemerkungen, um Mittheilung selberlebter Fälle, um Anregung und Förderung des öffentlichen Lebens in jeder Richtung handelt — lauter Dinge, wozu keine besondere Qualification, sondern nur die Erkenntnis von dem Werthe und der wahren Bestimmung solcher politischer Institutionen erforderlich ist.

Dass die richtigen Anschaunungen über politische Pflichterfüllung noch lange nicht die nothwendige Verbreitung gefunden, bezeugen unter anderm recht deutlich die Ausreden und Entschuldigungen, die einem oft entgegengehalten werden, wenn man den Versuch macht, weitere Kreise zu politischer Thätigkeit heranzuziehen.

Eine der gewöhnlichsten Einwendungen, der man bei solchem Anlaß begegnet, ist die mangelnde Fähigung, im öffentlichen Leben zu wirken. Eine theilweise Berechtigung derselben kann nicht in Abrede gestellt werden. Es ist wahr, daß unser Unterrichtswesen bis vor kurzem noch gar sehr im Argen lag und daß nur Wenige mit jenem Schatz von Kenntnissen ausgerüstet wurden, denen eine politische Thätigkeit von unleugbarem Vortheil ist. Allein es dürfte andererseits aus dem Bisherigen doch zur Genüge klar geworden sein, daß man auch mit bescheidenen Mitteln der Gesamtheit sehr viel nützen kann, daß es sich nicht für jeden Einzelnen um glänzende Leistungen, sondern vor Allem darum handelt, daß er sich nur überhaupt für das politische Leben interessire. In diesem Falle Nutzen zu stiften, dazu findet jeder Gelegenheit, und wir erinnern nur an ein treffendes Wort Montesquieu's, der sagt: „Politische Tugend ist nicht das Resultat von wissenschaftlichen Kenntnissen, sondern von Grundsätzen, und der letzte Staatsbürger muß ihrer so gut als der erste fähig sein.“ Das ist es in der That, was uns Noth thut.

Ein anderer Einwand, hinter welchen sich Viele gern verschanzen, um einer öffentlichen Wirksamkeit auszuweichen, ist der, daß ihnen dies ihre abhängige Stellung unmöglich mache. Auch hier muß Richtiges von Unrichtigem unterschieden werden. Es gibt allerdings Hindernisse, es gibt finanzielle, es gibt Rücksichten auf die Familie u. s. w., die es Manchem nicht möglich machen, sich in extremer Weise zu exponieren. Das wird aber auch wieder nicht von jedem Einzelnen verlangt; wohl aber muß man darauf bestehen, daß Jeder Mann in Capitalfragen seinen Grundsätzen treu bleibe, seine Überzeugung niemals verlange und in entscheidenden Momenten zu finden sei. Ein bestimmter Fall dürfte den richtigen Standpunkt am klarsten machen. Man wird z. B. von Jemandem, der sich in einer aus irgend einem Grunde abhängigen sozialen Stellung befindet, nicht beanspruchen, daß gerade er in öffentlicher Versammlung einen Aufsehen erregenden Antrag stelle. Keineswegs, das ist nicht Jeder Mann's Sache. Dagegen, wenn irgendwo ein paar obscure Schreier unter einem beliebigen Vorwand eine Bedeutung anlangen wollten, die in Wahrheit jedoch lediglich eine anmaßende Demonstration wäre, da müßte man mit Zuversicht darauf rechnen, daß Niemand eine solche übermuthige Herausforderung unterstützen oder gar gegen seine bessere Überzeugung ihr Folge leisten würde. In solchem Sinne also muß und kann jeder Staatsbürger unabhängig sein.

Der Mangel an Zeit wird auch nur zu gerne vorgeschüttet, wenn es gilt, seinen politischen Pflichten nachzukommen; manchmal mit Grund, noch öfter als leere Ausrede. Man wird gewiß stets gerne billige Rücksicht nehmen, ohne kleine Opfer jedoch kann es nicht abgehen, und wenn sich schließlich Niemand findet, der bereit wäre solche zu bringen, dann hat eben alles öffentliche Leben ein Ende. Hat einmal die wahre Erkenntnis von der staatsbürgerlichen Pflichterfüllung Platz gegriffen, dann wird Jeder Mann die Nothwendigkeit und Nützlichkeit, dem allgemeinen Wohle ein kleines Opfer zu bringen, einsehen, und es werden sich gewiß die Männer finden,

Reiche Auswahl

feiner gewirkter und gestrickter wollener Winter-Artikel, dann Tuch-Baschiks, Hauhen, Handschuhe, Damen- und Herren-Cravats, Krägen, Manschetten etc., Band, Spitzeln, Aufputzartikel aller Art.

Weihnachts- & Neujahrs geschenke!**V. Woschnagg**

Laibach

Hauptplatz Nr. 237.

Triest

Corso Nr. 16.

Fermonantes grösstes Lager

von **Nähmaschinen**, sowohl der allenthalben als besten anerkannten amerikanischen Elias Howe-Maschinen, sowie anderer bewährter Systeme. Preise mässig. Gute Construction garantirt. Sortiment von Spulengarnen und Seide, Nadeln, Oel etc.

(2720—3)

Aufträge von Auswärts werden prompt und mit möglichster Genauigkeit ausgeführt.

Lehrer

für eine Fabrik wird gesucht, nebst gänzlicher Verpflegung 300 fl. jährlichen Gehalt. Näheres aus Gefälligkeit in der Glas-handlung des Franz Kollmann in Laibach.

Prakticant

für eine Fabrik, mit gänzlicher Verpflegung, wird gesucht. (2841—3)

Näheres aus Gefälligkeit in der Glas-handlung des Franz Kollmann in Laibach.

Rheumatismus-Aether.

Als Einreibung gegen jede Art rheumatischen Leidens zu haben in der Apotheke „zur Marienhilf“ des E. Birschitz in Laibach.

Ein Flacon sammt Gebrauchsweisung 40 kr. ö. W. (2716—7)

5000 Gulden

werden als Darlehen gegen 6% Zinsen und volle hypothekarische Sicherstellung aufzunehmen gesucht.

Diesfällige Autäge werden entgegengenommen und Ausläufte ertheilt in der Advocaturskanzlei des (2804—3)

Dr. Johann Steiner,
in Laibach, Congressplatz Nr. 37

Die vom Staaate garantirte grohe

Geld-Verlosung

enthält Gewinne von

Pr. Thaler 100.000

im günstigen Falle als höchsten Gewinn, sowie Pr. Thlr. 60.000, 40.000, 20.000, 16.000, 12.000, 10.000, 2 à 8000, 6000, 4 à 4800, 4400, 5 à 4000, 5 à 3200, 7 à 2400, 21 à 2000, 3 à 1600, 36 à 1200, 102 à 800, 206 à 400, 256 à 200, 381 à 80 und 27,950 à 44, 40, 20 Thlr. etc.

Die nächste Gewinnziehung dieser großen garantirten Geldverlosung ist amtlich festgestellt und findet schon

am 20. December d. J.

statt. Sie zu kostet gegen Einsendung des Betrages in österr. Banknoten

1 ganzes Orig.-Los (keine Promesse) fl. 3.50

1 halbes Orig.-Los (keine Promesse) fl. 1.75

1 viertel Orig.-Los (keine Promesse) fl. 1.—

welche ich nach weitester Entfernung prompt und verschwiegen verweise. Gewinnelder sowie amtliche Ziehungslisten erfolgen sofort nach Entscheidung.

Man beliebe sich baldigst vertrauensvoll zu wenden an das vom Glücks besonders bevorzugte Bankhaus (2635—12)

Sigmund Heckscher, Hamburg.

Zur Nachricht.

Ich zeige hiermit höchstlich an, daß ich von den betreffenden Zeitungs-Administrationen ermächtigt wurde: Aufträge des p. l. Publizums zur

Einschaltung von Anzeigen

über projectierte Realitäten-Laufs-, Verkaufs- und Pachtungs-Geschäfte, Fabriks-, Handels- und Gewerbs-Eröffnungen, Dienst-Anträge und Gefüde u. s. w. in die Wiener Blätter: „Nene freie Presse“, „Gemeinde-Zeitung“, „Freundenblatt“, „Literati“, auch in die „Grazer Tagesspost“ und „Trierer Zeitung“, weiteres **Främmumerationen** auf die genannten Blätter anzunehmen und Rechnung zu pflegen.

Franz Müller,

Redakteur der „Laibacher Zeitung.“

(Bureau: Peters-Vorstadt, Bahnhofsgasse 132).

(2865—2)